

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Weinmarketing und Management, B.A.
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort: Heilbronn
Datum: 19.03.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Regelung, dass die im Auslandsstudium erworbenen Kompetenzen und Leistungspunkte von weniger als 15 ECTS-Leistungspunkten nicht anerkannt werden, widerspricht der Lissabon-Konvention. Die Prüfungsordnung muss entsprechend angepasst werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zum Prüfungssystem sowie zu den Regelungen des Auslandssemesters einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage – Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)

Auf S. 89 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: „Im Ausland erfolgreich absolvierte Module werden im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (Proof of Recognition) als interdisziplinäres Kompetenzfeld anerkannt. Die Notenermittlung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Basis des gewogenen Mittels aus den umgerechneten Prüfungsergebnissen. 11 In den Studiengängen TM/HM und WMM sind bei Absolvierung eines Auslandssemesters mindestens 15 ECTS erfolgreich zu absolvieren, damit eine Anerkennung stattfinden kann.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Prüfungsordnung enthaltenen Bestimmungen für das Mobilitätsfenster hinsichtlich einer Nichtanerkennung des gesamten Auslandsstudium bei weniger als 15 ECTS-Leistungspunkten den Vorgaben der Lissabon-Konvention gemäß § 35 Abs. 1 LHG widerspricht. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, müssen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Eine Mindestquantifizierung ist dabei nicht zulässig.

Der festgestellte Mangel führt zu einer Neubewertung des Kriteriums § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO als nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine zusätzliche Auflage.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO)

Auf S. 101 des Akkreditierungsberichts hat das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen: „Alle relevanten Informationen zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen der Module sind lückenlos, verbindlich und übersichtlich zur Verfügung zu stellen.“

In der Herleitung der Auflage verweist die Gutachtergruppe darauf, dass die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen alle relevanten Informationen zu Prüfungsform, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen lückenlos und verbindlich auflisten müsse. Die Auflage beziehe sich daher insbesondere auf die Ordnungsdokumenten, um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

In ihrer Stellungnahme entgegnet die Hochschule in Bezug auf die Auflage, dass die Studierenden durch SPOs, Modulhandbücher und, falls erforderlich, zusätzlichen ergänzenden Informationen in den jeweiligen Veranstaltungen grundsätzlich transparent und ausführlich über Prüfungsformen und Teilleistungen informiert würden.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Studien- und Prüfungsordnung weist die Prüfungsleistung bzw. -form pro Modul nur in knapper tabellarischer Form auf. Zugleich wird festgestellt, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs alle erforderlichen Angaben zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer

sowie die Anzahl der Teilleistungen der Module nachvollziehbar aufweisen. Unter Bezugnahme der Auflistung der Prüfungsformen in § 32a des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für die Bachelorstudiengänge aus dem Bereich Technik, Wirtschaft und Informatik können dabei keine Abweichungen zwischen Prüfungsordnung und Modulhandbuch dokumentiert werden.

Der von dem Gutachtergremium festgestellte Mangel kann somit nicht bestätigt werden, die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

